



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender**

Radebeul, 11.12.2018

Beschluss VV 06/2018

51. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2018, TOP 4

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2019.
2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2019 unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie ist gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Der Planungsausschuss hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes auf seiner 162. Sitzung am 01.11.2018 zum Haushaltsplanentwurf vorberaten und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der vorgelegte Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 geht hinsichtlich seiner rechtlichen Grundlagen bereits von den Voraussetzungen des neuen Landesplanungsgesetzes aus, welches sich gegenwärtig noch im Gesetzgebungsverfahren im Sächsischen Landtag befindet. Mit diesem werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass zukünftig Fehlbeträge im Ergebnishaushalt gegen das Basiskapital verrechnet und somit die vorhandenen Finanzreserven bei den Regionalen Planungsverbänden zum Haushaltsausgleich eingesetzt werden können.

Gemäß § 1 Abs. 1 SächsKomHVO besteht der doppische Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Der vorliegende Haushaltsplan enthält zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO genannten Anlagen.

Erläuterungen und Begründungen zu wichtigen Eckdaten des Haushaltsplans sowie für die veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen sind dem zugehörigen Vorbericht zu entnehmen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 erfolgte vom 16. November bis zum 27. November 2018 in der Verbandsgeschäftsstelle. Einwendungen konnten bis zum 6. Dezember 2018 erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Zu 2.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Anlage:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender